Assistenzleistungsgesetz (ALG) - Eckpunkte

1. Einführung

In der Behindertenpolitik hat sich ein Paradigmenwechsel vollzogen. Menschen mit Behinderung werden nicht weiter als „Fürsorgeobjekte“ betrachtet, sondern als selbstbestimmte Menschen.
Ausdruck findet dieser Paradigmenwechsel in den Gleichstellungsgesetzen, die auf Bundes- und Länderebene das Verhältnis des Bürgers zum Staat regeln, das heißt, darauf abzielen, Barrieren für behinderte Menschen abzubauen und deren Gleichstellung anzustreben sowie in dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, nach dem Menschen mit Behinderung nun auch im Zivilrecht vor Diskriminierungen in einigen Bereichen geschützt sind.
Die Gleichstellungsgesetze und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sind wichtige Säulen bei der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung, reichen jedoch nicht aus. Viele Menschen mit Behinderung brauchen nicht nur eine barrierefreie Umwelt oder lediglich Schutz im zivilrechtlichen Bereich, sondern auch Assistenz bei alltäglichen Verrichtungen wie Körperpflege, Ausübung des Berufes, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft etc. Die meisten dieser Menschen haben jedoch nur eingeschränkte Möglichkeiten ihr Leben gleichberechtigt in der Gesellschaft zu führen, da sie oftmals nur die Wahl zwischen einem sehr eingeschränkten Leben in einem Heim oder im Rahmen der Familien haben.
Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung ist der Schlüssel zu einem selbstbestimmten, gleichwertigen und gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft.

Die ausschlaggebende Rolle, die persönliche Assistenz im Leben von Menschen mit Behinderungen spielt, ist bereits in mehreren internationalen Grundsatzpapieren anerkannt worden. So regeln zum Beispiel die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen in

> Bestimmung 4: Leistungsangebote
>
> Die Staaten sollen für den Aufbau und die Bereitstellung von Leistungen, einschließlich Hilfsmittel, sorgen, damit Menschen mit Behinderungen in ihrem täglichen Leben ein grösseres Mass an Selbständigkeit erreichen und ihre Rechte ausüben können.
>
> 1. Die Staaten sollen als wichtige Massnahme zur Herstellung der Chancengleichheit sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen entsprechend ihren Bedürfnissen Hilfsmittel und Geräte, persönliche Assistenz und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen.
>
> ….
>
> 6. Die Staaten sollen die Ausarbeitung und Bereitstellung von Programmen zur persönlichen Assistenz und von Dolmetscherdiensten, insbesondere für Menschen mit Schwer- und /oder Mehrfachbehinderung, unterstützen. Derartige Programme würden den Grad der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am täglichen Leben zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule und bei Freizeitaktivitäten erhöhen.

7. Die Programme zur Persönlichen Assistenz sollen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen, die von diesen Programmen Gebrauch machen, entscheidenden Einfluss auf die Umsetzung der Programme haben.[1]

Es gibt allerdings sehr viele Gesetze, Verordnungen etc., die das Leben für Menschen mit Behinderung einschränken und sie somit eher abhängiger als unabhängiger machen. (Beispiele: Einkommensgrenze, Unterhaltspflichten, die über die von nicht behinderten Kindern hinausgehen)

Von daher fordern wir für Menschen mit Behinderungen ein eigenes Assistenzleistungsgesetz, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. Ein Assistenzleistungsgesetz stellt in unseren Augen die dritte Säule und eine Grundbedingung zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung dar.

Unsere Eckpunkte orientieren sich unter anderem an den Richtlinien des Europäischen Kompetenzzentrums für persönliche Assistenz (ECEPA) und an den Inhalten der schwedischen Assistenzreform von 1994

2. Definition persönliche Assistenz

Personen mit Behinderungen sind in verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens auf die Assistenz durch andere angewiesen, z.B. bei der Körperpflege, beim Essen, Anziehen, der Hausarbeit, aber auch ausserhalb der Wohnung, am Arbeitsplatz genauso wie in der Freizeit, der Kommunikation, der Tagesstrukturierung oder ähnlichen kognitiven oder psycho-sozialen Aufgaben.

„Persönliche Assistenz“ bedeutet:

- die Finanzierung der Dienstleistungen folgt der Person, nicht dem Dienstleister,
- die Assistenznehmer/innen bestimmen selbst den Grad der Kontrolle, den sie entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten, Lebensumständen, Vorlieben und Zielen über ihre Assistenz ausüben möchten. Dies schliesst das Recht mit ein, sich massgeschneiderte Dienstleistungen einzukaufen. Damit hierin die freie Wahl gewährleistet ist, müssen die Assistenznehmer/innen frei darüber entscheiden können, wer, was, wann, wo und wie für sie erledigt.

So ermöglicht eine erfolgreiche Politik der persönlichen Assistenz den Betroffenen unter anderem, Dienstleistungen ihrer Wahl bei verschiedenen Anbietern einzukaufen oder als Arbeitgeber/in selbst Assistent/innen anzustellen, zu schulen, deren Einsatzplan festzulegen, sie zu beaufsichtigen und, falls notwendig, auch zu entlassen. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet „persönliche Assistenz“, dass Assistenznehmende Kunden bzw. Vorgesetzte sind.[2]

---

[1] Rahmenbedingungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 48. Sitzung, Resolution 48/96, Anhang, vom 20.Dez.1993

www.un.org/esa/socdev/enable/dissre00.htm (engl.). Inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen durch ZSL Zürich

[2] Andere Definitionen erfordern die Fähigkeit, allein oder gemeinsam mit Anderen Assistenz anzustellen, zu schulen und als Vorgesetzte aufzutreten. Diese Voraussetzungen schränken den Personenkreis, für den ein solches Konzept in Frage kommt, stark ein. In der vorliegenden Richtlinie liegt das Schwergewicht daher darauf, dass die jeweilige Person frei auswählen kann aus einer Vielfalt von Angeboten mit einer grossen Bandbreite

Kinder, so wie Assistenznehmer/innen mit kognitiven oder psycho-sozialen Einschränkungen, benötigen eventuell Unterstützung von Dritten, um diese Aufgaben ausführen zu können.[3]

Der Begriff „persönliche Assistenz“ ist nicht angebracht für Dienstleistungslösungen, bei denen Wohnen und Assistenz als untrennbares Paket angeboten werden.

Die Gesetzgebung eines Staates zur persönlichen Assistenz muss Hand in Hand gehen mit einer Politik des barrierenfreien Bauens, insbesondere im Wohnungsbau, um die Institutionalisierung von Menschen mit erheblichen Behinderungen nach und nach abzubauen und ihnen zu ermöglichen, selbstbestimmt in der Gesellschaft zu leben und vollumfänglich an ihr teilzunehmen.

3. Anspruchsberechtigte

Ein persönlicher Anspruch

- wird allein dadurch begründet, dass eine Person in verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens auf die Assistenz anderer Personen angewiesen ist, z.B. bei der Körperpflege, beim Essen, beim Anziehen, bei der Erledigung der Hausarbeit, aber auch ausserhalb der Wohnung, am Arbeitsplatz genauso wie in der Freizeit, bei der Kommunikation, der Tagesstrukturierung oder ähnlichen kognitiven oder psycho-sozialen Aufgaben.

- besteht unabhängig von der Ursache bzw. der medizinischen Diagnose der Behinderung, dem gegenwärtigen Alter oder dem Alter bei Eintritt der Behinderung, dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses oder der versicherungsrechtlichen Situation der betroffenen Person.

- besteht unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des/der Empfängers/in bzw. seiner/ihrer Familie und dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses oder der versicherungsrechtlichen Situation der betroffenen Person.

4. Rechtsanspruch auf Finanzierung von persönlicher Assistenz

Empfänger/innen haben unabhängig von der finanziellen Situation der Kostenträger bzw. der Auszahlungsstelle einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung ihrer persönlichen Assistenz.[4]

---

unterschiedlicher Grade von Verantwortung über das alltägliche Funktionieren der Dienstleistungen. Auf diese Weise werden mehr Menschen von dieser Politik erfasst und haben die Freiheit, als Nutzer/innen Assistenzlösungen in unterschiedlichen Verantwortungsgraden auszuprobieren und Schritt für Schritt in dem ihnen entsprechenden Tempo Fähigkeiten zu entwickeln, grösseren Einfluss auf ihre Dienstleistungen auszuüben.

[3] Das Modell der persönlichen Assistenz bringt auch Vorteile für Bürger/innen, die trotz geeigneter Information, Beratung und anderer Unterstützung nicht in der Lage sind, Dienstleistungen auszuwählen und zu bewerten oder ihre Assistenz selbst anzustellen, vorausgesetzt, sie erhalten die entsprechende Unterstützung von Dritten, wie beispielsweise ihrem gesetzlichen Beistand, Familienmitgliedern oder anderen Personen, die ihnen nahe stehen. Die Kosten dieser Unterstützung müssen übernommen werden, gegebenenfalls durch einen höheren Ansatz für die durchschnittliche Assistenzstunde.

[4] Ein Rechtsanspruch verringert die Abhängigkeit von Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der Kostenträger. Er ermöglicht Nutzer/innen und ihren Familien Planungssicherheit, fördert De-Institutionalisierung und ermutigt Assistenznehmer/innen und ihre Haushaltsmitglieder zum (Wieder-)Eintritt in den Arbeitsmarkt.

5. Direkte Bezahlung, keine Sachleistung

Barleistung beziehungsweise direkte Bezahlung sind unverzichtbar für die Selbstbestimmung der Assistenznehmer. Diese Mittel müssen sie eigenständig einsetzen können, um Leistungen von den von ihnen gewünschten Anbietern, von angestellten Assistenten oder auch Familienmitgliedern zu bezahlen.

Die direkte Bezahlung schafft einen Markt konkurrierender Anbieter und macht den Assistenznehmer zum Kunden, der auswählen und Qualität verlangen kann.

Sachleistungen nehmen hingegen den Assistenznehmern die Möglichkeit der Auswahl, indem sie die Wahl auf bestimmte, oft monopolistische Anbieter, beschränken und die Betroffenen geographisch, häufig sogar an Gebäude, binden. Sachleistungen erlauben den Assistenznehmern nicht eigene Verantwortung für kosteneffektive Lösungen zu übernehmen. Barleistungen dagegen, ermöglichen den Einzelnen ihre Assistenz entsprechend ihres Bedarfs und ihrer Präferenzen einzuteilen und zu gestalten und so ihr Budget bestmöglich zu nutzen. Kurz gesagt, während Sachleistungen die Assistenznehmer noch abhängiger machen, bedeutet direkte Bezahlung ein großes Stück mehr Freiheit.

6. Eckpunkte

- Ziel von ECEPA: Gesetzliche Richtlinien sollen Menschen mit Behinderung den Grad an Kontrolle über persönliche Assistenz ermöglichen, den sie in ihrer individuellen Situation ausüben möchten**

- Persönliche Assistenz ist auch gedacht für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung.

- Parallel zur Gesetzgebung von persönlicher Assistenz sind Richtlinien zur Barrierefreiheit unverzichtbar.**

- Wichtiges Kriterium für Gesetzgebung: Assistenz sollte unabhängig sein von Ursache der Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, der finanziellen und versicherungsrechtlichen Situation, auch unabhängig vom Einkommen Angehöriger und Partner**

- Die Bedarfsermittlung darf sich nicht an der finanziellen Situation des Kostenträgers orientieren.**

- Künftige Assistenznehmer sollen auf Wunsch Beratung durch peer support während Gesprächen mit Sachbearbeitern erhalten, v. a. bezüglich Bedarfsermittlung.**

- Personen, die aus Institutionen in eine eigene Wohnung ziehen möchten, sollten bis zu sechs Monate vor dem Umzug Gelder für Assistenz erhalten, um diese zu sichern.**

** Quelle: „Richtlinien für eine beispielhafte nationale Gesetzgebung für persönliche Assistenz“

- Jeder der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens 20 Stunden/Woche an Assistenz benötigt, kann diese beantragen, unabhängig von Art und Ursache seiner Behinderung bzw. (chronischen) Erkrankung. Wer die genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die Leistung aus der staatlichen Sozialversicherung – auch nach dem 65. Lebensjahr.
  Andernfalls ist die jeweilige Gemeinde Träger.

- Eltern sind berechtigt, Assistenzleistungen für ihre Kinder zu erhalten. Lt. ECEPA soll hier der Bedarf abgedeckt werden, der über die Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht.

- Die Leistung wird einkommens- und vermögensunabhängig übernommen.
  ECEPA: Sie sind nicht versteuerungspflichtig und wirken sich nicht auf andere Ansprüche bzw. Zuwendungen aus.

- Ein Sachbearbeiter der örtlichen staatlichen Sozialversicherung ermittelt im persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller den durchschnittlichen Stundenbedarf.
  Dabei wird vom maximal Benötigten ausgegangen: Braucht jemand z. B. in bestimmten Situationen 24 Stunden, ansonsten i. d. R. nur 20, so werden 24 Stunden genehmigt. Denn lt. Gesetz ist die individuelle Situation in ihrer Gesamtheit ausschlaggebend, um gute Lebensqualität zu sichern.

- Ist eine fachliche Ausbildung der Assistenten notwendig, ist der durchschnittliche Stundensatz entsprechend anzuheben.**

- Es gibt kein Limit für den täglichen Stundenbedarf. So kann man etwa auch 28 Stunden täglich bekommen, wenn man in bestimmten Situationen zwei Assistenten gleichzeitig braucht.

- Der Bedarf wird nur durch die durchschnittlich im Monat benötigten Stunden ausgedrückt, eine Einteilung in Lebensbereiche entfällt.**

- Der Bedarf wird alle zwei oder mehr Jahre neu ermittelt, auch auf Wunsch des Assistenznehmers (veränderte Lebenssituationen).**

- Monatlich im Voraus erhält der Assistenznehmer entsprechend seines Stundenbedarfs einen Betrag, der alle direkten und indirekten Lohn- bzw. Verwaltungskosten deckt sowie eventuelle Reise- und Unterbringungskosten für die Assistenten. ECEPA: Auch versicherungstechnische oder arbeitsrechtliche Fragen sind so abgedeckt.

- Benötigt man nicht jeden Monat alle genehmigten Stunden, können die entsprechenden Beträge ein halbes Jahr gesammelt und nach eigenem Ermessen für Assistenten verwendet werden. Nach diesem Zeitraum werden Überschüsse verrechnet.

- Der Assistenznehmer ist verpflichtet, jeden Monat einen Nachweis über abgerechnete Stunden einzureichen.
- Der Stundenlohn wird jährlich von der Regierung festgelegt.

- Der Assistenznehmer kann wahlweise seine Assistenten selbst oder bei einer entsprechenden, aus der Independent-Living-Bewegung heraus entstandenen Genossenschaft anstellen. Genauso ist es möglich, Dienstleistungen bei ambulanten Diensten bzw. privaten Anbietern zu kaufen oder alle Varianten zu kombinieren. Alle diese Leistungen werden gleich hoch bezahlt; wird Fachpersonal benötigt, gleicht man die Gehälter entsprechend an.**

- Ehepartner und/oder Angehörige können auch angestellt werden.

- Um auch anderen Ländern die Teilnahme am Arbeitgebermodell zu ermöglichen, sollte der Export entsprechender Geldleistungen eingerichtet werden.**

- Assistenten sollen auch während eines Klinikaufenthalts des Arbeitgebers beschäftigt sein können.**

Netzwerkfrauen - Bayern
c/o LAGH
Orleansplatz 3
81667 München
Tel.: 089/45992427
Fax: 089/45992428
Email: info@netzwerkfrauen-bayern.de

netzwerkfrauen-bayern

Ein Internetportal von und für Frauen mit Behinderungen

www.netzwerkfrauen-bayern.de

VbA - Selbstbestimmt Leben e.V.
Westendstraße 93
80339 München
info@vba-muenchen.de
Tel. 089 - 54 03 46 80
Fax 089 - 54 03 46 85

VbA Selbstbestimmt Leben e.V.

www.vba-muenchen.de